

Az.: FB 52-641-07-2018 Eib

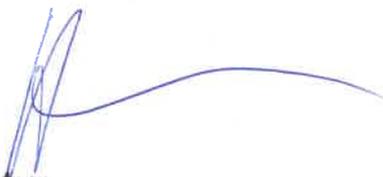
**Vollzug der Wassergesetze;**

**Neubau eines Wasserbeckens für den Jugendparcour mit Sliprampe und Schwimmsteg, WSC Eibelstadt, Gemarkung Eibelstadt, Landkreis Würzburg**

Der Wassersportclub Eibelstadt e.V. (WSC) beantragte mit Schreiben vom 01.06.2018 die wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Wasserbeckens für seinen Jugendparcour mit Sliprampe und Schwimmsteg. Gemäß § 5 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 dieses Gesetzes ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Einzelfallprüfung (überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien) unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen, des Bauamtes des Landratsamtes Würzburg, der Unteren Naturschutzbehörde, des Fachbereichs Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Würzburg, der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken, der Fischereiausübungsberechtigten, des Entwässerungsbetriebs der Stadt Würzburg, der Stadt Eibelstadt sowie der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Würzburg hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, sofern die durch die Beteiligten genannten und in den Bescheid aufgenommenen Auflagen beachtet werden. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Hellstern

Oberregierungsrätin